

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.02.2008

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes; Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Rechtsanspruch und für unter 3-jährige Kinder sowie der Kindertagespflege und Einrichtung weiterer Familienzentren

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen mit dem Ausbau des Betreuungsangebotes für unter 3-jährige Kinder sowie dem Ausbau des Angebotes an Tagesbetreuungsplätzen. Er empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat, im Stellenplan 2008 7 Stellen für Erzieher/-innen nach Entgeltgr. 6 einzurichten.

Des Weiteren beschließt der Jugendhilfeausschuss, die Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath zum Familienzentrum weiterzuentwickeln. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Weiterentwicklung einer städt. Einrichtung zum Familienzentrum im Ortsteil Lank zu erarbeiten und der Jugendhilfeplanungsgruppe vorzulegen.

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.08.2008 wird das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Kraft treten und das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) aus dem Jahre 1993 ablösen. Über den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzes mit unterschiedlichen Gruppenformen und Betreuungsumfängen sowie der künftigen Finanzierungsstruktur hat die Verwaltung mit Informationsvorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19. Juni 2007 und mit Beratungsvorlage zur Sitzung am 12. Dezember 2007 berichtet.

Auf Empfehlung des Fachausschusses hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 eine neue Elternbeitragstabelle verabschiedet, so dass trotz des engen Zeitkorridors für die Meldung der zukünftigen Kindpauschalen an das Land bis zum 15. März 2008 die Möglichkeit besteht, den Bedarf der Einrichtungen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung von Elternwünschen und den Zielen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu ermitteln.

1. Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

1.1. Platzangebot

Gem. § 21 Abs. 6 KiBiz muss sich die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung der Betreuungszeiten an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren.

Mit der örtlichen Jugendhilfeplanung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im frühen Kindesalter
- die Sicherung der pädagogischen Qualität der Einrichtungen
- eine möglichst vielfältige Angebotsstruktur
- die Orientierung der Betreuungszeiten am unterschiedlichen Bedarf von Familien
- ein deutlicher Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren
- die Sicherung eines Kindertagesstättenplatzes für Kinder mit Rechtsanspruch, auch unterjährig, innerhalb des Kindergartenjahres.

Eine diesen Zielen entsprechende Umsetzungsplanung für die 22 Einrichtungen bedarf eines besonderen Kraftaktes und des Zusammenwirkens aller Träger von Kindertagesstätten in Meerbusch.

Um in jedem Stadtteil und - soweit als möglich - auch in jeder Einrichtung am 01.08.2008 eine bedarfsgerechte Gruppenstruktur mit den entsprechenden Betreuungszeiten anbieten zu können, wurde mit den Trägern vereinbart, dass diese unmittelbar nach Festsetzung der Elternbeiträge eine Bedarfsabfrage bei den Eltern durchführen sollten. Ab Mitte Januar 2008 wurden Gespräche mit den Vertretern aller freien und konfessionellen Träger von Kindertageseinrichtungen geführt.

Hinsichtlich der Gestaltung der neuen Gruppenformen ist zu beachten, dass nach dem bisher geltenden GTK in der Regel 25 Kinder in einer Gruppe betreut wurden; das Kinderbildungsgesetz sieht nunmehr 3 verschiedene Gruppenformen und Betreuungszeiten mit unterschiedlichen Belegungen vor.

Die Gruppenstruktur und Belegungsmöglichkeit stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Betreuungszeit	25 Stunden wöchl.	35 Stunden wöchl.	45 Stunden wöchl.
Gruppe I (Kinder bis Einschulung davon 4 - 6 Zweijährige)	20 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe
Gruppe II (unter 3 Jahre)	10 Kinder/Gruppe	10 Kinder/Gruppe	10 Kinder/Gruppe
Gruppe III (3 J. und älter)	25 Kinder/Gruppe	25 Kinder/Gruppe	20 Kinder/Gruppe

Die Tabelle zeigt, dass mit Ausnahme der Gruppenform III/ 25 und 35 Std. bei allen anderen Gruppenformen die Platzanzahl/Gruppe sinkt. Dies bedeutet, dass immer dann weniger Kinder als bisher in einer Gruppe betreut werden können, wenn Tagesstättenplätze oder Plätze für Kinder U 3 angeboten werden. Das Platzangebot reduziert sich des Weiteren, soweit behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

Während der Planungsgespräche berichteten alle Träger von einer Nachfrage für eine Betreuung von Kleinkindern. Alleinerziehende Mütter sind hier überproportional vertreten. Insgesamt zeigt sich am Nachfrageverhalten der Eltern auch der Wandel unserer Gesellschaft. Frauen mit qualifizierter Ausbildung befürchten, durch eine zu lange Babypause den Anschluss im Beruf zu verlieren, für immer mehr Familien ist das zusätzliche Einkommen der Frau unverzichtbar. Die Einstellung des Erziehungsgeldes nach Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes wird häufig zum Anlass genommen, wieder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Das klassische Bild von Familien, in denen der Mann durch seine Erwerbstätigkeit den Unterhalt der Familie sichert und die Frau die Kinder und den Haushalt versorgt, ist nur noch bei einer Minderheit junger Familien anzutreffen.

Diesem Gesellschaftsbild muss sich die Stadt Meerbusch durch ein familienfreundliches Betreuungsangebot stellen, das auch geänderten Bedingungen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt.

In der jüngsten Vergangenheit hat der Rückgang der Geburtenzahlen dazu geführt, dass nicht alle Plätze in den Einrichtungen besetzt wurden. Insofern kann zunächst das bestehende „Überangebot“ dazu genutzt werden, trotz der im Vergleich geringeren Belegungsmöglichkeit zu einem Ausbau des Platzangebotes in den Einrichtungen zu kommen. Darüber hinaus konnte in den Gesprächen mit den Trägern erreicht werden, dass sowohl die Tageseinrichtung der Kath. Kirchengemeinde Osterath als auch der Evgl. Kirche Büderich ihre Bereitschaft erklärt haben, eine weitere Gruppe einzurichten. Insgesamt stehen nach der vorläufigen Gruppenplanung für das KG-Jahr 2008/2009 damit 1634 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Bei Realisierung der Planung – so wie mit allen Kindertageseinrichtungen als vorläufiges Ergebnis besprochen - wird das derzeitige Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren auf 148 Plätze steigen. Bisher standen für die Betreuung dieser Kinder 21 Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen und 10 Plätze in der privaten Gruppe „Einsteinchen“, insgesamt also 31 Plätze zur Verfügung. Vereinzelt konnten Kinder unter 3 Jahren außerdem über die sog. Budgetvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Die Betreuung von Kleinkindern bedarf einer besonderen Infrastruktur wie die Vorhaltung von Wickelmöglichkeiten und auch Schlafräumen. Hier müssen entsprechende Vorrichtungen in den Einrichtungen geschaffen werden. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang aber nach wie vor, wie die Kosten der für die Betreuung dieser Kinder erforderlichen Infrastruktur finanziert werden. Nach § 24 KiBiz gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten. Eine nähere Regelung über den Umfang der Förderung besteht nach wie vor nicht. Nach Verlautbarungen des Landschaftsverbandes werden möglicherweise erst dann Investitionskostenzuschüsse gezahlt, wenn aus eigenen Finanzmitteln bis 2010 eine Bedarfsdeckung von 20% der Kinder von 4 Monaten bis 3 Jahren erreicht ist. Dies entspräche in Meerbusch einem Angebot von ca. 220 Plätzen.

Bei der Erfüllung der Quote für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder sind zum Einen die im Rahmen der neu geplanten Gruppenstrukturen geschaffenen Plätze zu berücksichtigen, zum Anderen auch die im Rahmen der Kindertagespflege über Tagespflegepersonen zur Verfügung stehenden Plätze, soweit die Betreuungszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Derzeit sind bei Tagespflegepersonen 28 Kinder unter drei Jahren untergebracht, ein weiteres Platzangebot für Unterdreijährige steht im Rahmen der Tagespflege noch zur Verfügung.

Auf Bundesebene besteht darüber Einvernehmen, dass in einer neuen KJHG-Novelle eine 30%ige Versorgung für Kleinkinder bis 2013 umzusetzen ist und der Bund sich am Ausbau der Kleinkinderbetreuung durch Baukosten- und Betriebskostenförderung beteiligt. Auf Landesebene wurde ein Entschließungsantrag der Regierungsfractionen gefasst, nach dem die Landesregierung aufgefordert wird, im Laufe des Kindergartenjahres 2010/11 einen Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahrs zu gewährleisten. Dieser Anspruch ist in einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Abstimmung mit den Trägern der Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Neben einem zunehmenden Bedarf an Plätzen für U 3 zeigt sich als Ergebnis der Vorabfrage der Einrichtungen bei den Eltern ein hoher Nachfragebedarf von Plätzen mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden. Stadtweit liegt die Nachfrage bei 621 Plätzen gegenüber einem derzeitigen Angebot von 537 Plätzen (hiervon derzeit 21 Plätze in Tagesstätten für U3-Kinder). Außerdem wurde auch eine verstärkte Nachfrage nach Blockbetreuung (Betreuungsumfang 35 Stunden - bisher von 7.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagessen) deutlich. Für viele in Teilzeit berufstätige Mütter bietet diese Betreuungsform eine Flexibilisierung ihrer Arbeitszeiten.

Die hohe Nachfrage an Über-Mittag-Betreuung führt zu Problemen in der Mahlzeitenversorgung, da die vorhandenen Küchen hierauf vielfach nicht ausgerichtet sind. Insofern müssen in den Einrichtungen hier Lösungen erarbeitet werden.

Für die integrative Betreuung von behinderten Kindern gemeinsam mit nicht behinderten Kindern sollen insgesamt 15 Plätze in 3 Gruppen angeboten werden. Die Gruppenstärke beträgt in diesen integrativen Gruppen 15 Kinder, davon 10 Kinder ohne und 5 Kinder mit Behinderungen.

Als Ergebnis der Planungsgespräche mit dem Trägern ergibt sich für die Fortschreibung der Bedarfsplanung in den Tagesstätteneinrichtungen folgendes vorläufiges Betreuungsangebot::

Ortsteil	Gesamtzahl der Plätze	davon U 3 Plätze	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	595	68	51	256	288
Osterath	404	34	50	197	157
Lank-Latum/Nierst	385	21	42	263	80
Strümp	175	11	5	105	65
Bösinghoven	75	14	0	44	31
Gesamt	1634	148	148	865	621

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich bei Umsetzung der Planung

- die Anzahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder um 127 Plätze (von derzeit 21 über GTK finanzierten Plätze auf zukünftig 148 Plätze) erhöht
- das Angebot an Tagesstättenplätzen (Betreuungsumfang 45 Stunden) von derzeit 537 um weitere 84 Plätze auf 621 Plätze ansteigt und
- eine Ausweitung des Angebotes der Blockbetreuung ermöglicht wird für Einrichtungen, die nach GTK aufgrund der Kontingentierung der Blockplätze durch das Land bisher noch keine Blockbetreuung anbieten konnten.

1.2 Personalausstattung

In der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz ist für jede Gruppenform in Abhängigkeit zur jeweiligen Betreuungszeit neben der Kindpauschale auch der entsprechende Personalstundenzuschnitt festgelegt. Dieser enthält pro Gruppe die Angabe zu den Fachkraft- und bei Gruppenform III auch der Ergänzungskraftstunden, die zur tatsächlichen Betreuung der Kinder in der Gruppe vorgeschrieben sind, sowie eine Angabe zusätzlicher Fachkraftstunden (je nach Gruppenform und Betreuungszeit zwischen 10 und 27 Stunden), mit deren Vorhaltung ggf. die Freistellung der Leiterin, die Beschäftigung einer Praktikantin im Anerkennungsjahr sowie notwendige Vertretungskräfte (z. B. Krankheitsvertretung) abgegolten werden können.

Aufgrund der neuen Gruppenstrukturen ab dem 01.08.2008 ergibt sich bei Berechnung der Personalstunden nach der Anlage zu § 19 Abs. 1 durchweg ein höherer Personalbedarf. Bei den freien und konfessionellen Trägern wären zusätzlich ca. 595 Wochenstunden (bei einer Arbeitszeit von 38,5 Std./wöchtl. entspricht dies ca. 15 Fachkräften), für die Stadt Meerbusch wären ca. 287 Stunden (entspricht ca. 7 Fachkräften) zu besetzen. Ob und inwieweit diese Personalstunden von Anfang an in vollem Umfang zu besetzen sind, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Die oberste Landesjugendbehörde vereinbart gem. § 26 Abs. 2 Ziff. 3 KiBiz mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen unter anderem noch Grundsätze über den Personalschlüssel (Personalvereinbarung). Diese wurde zum Frühjahr 2008 avisiert.

1.3 Kosten und Finanzierung

Während bisher die Berechnung der anererkennungsfähigen Kosten auf der Basis der genehmigten Gruppen/-struktur und den tatsächlichen Personal- und Sachkosten erfolgte, orientieren sich der Landeszususschuss, der Zuschuss des Jugendamtes und die Höhe des Trägeranteils künftig an Kindpauschalen.

Die Kindpauschalen finanzieren nach schriftlicher Darlegung des Ministeriums neben dem Personalaufwand auch den Aufwand für Sachkosten und für die bauliche Unterhaltung. Die Berechnung, so heißt es weiter, ist so vorgenommen, dass sie auskömmlich ist, d.h. ausreichende Mittel beispielsweise auch für Vertretungen oder Freistellungen eingerechnet wurden. Der Träger kann erforderliche, einrichtungsübergreifende Ausgleichs vornehmen, da die Einrichtungen unterschiedliche finanzielle Belastungen haben. Das Geld muss aber für die Arbeit in den Tageseinrichtungen verwendet werden.

Maßgeblich für die Höhe der Kindpauschalen sind die bis zum 15. März 2008 im Rahmen der Jugendhilfeplanung festzulegenden Gruppenformen und Betreuungsumfänge sowie das Alter der Kinder am 1. November des jeweiligen Kindergartenjahres. Unterjährige Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der endgültigen Zahlung nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10% der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

Um gerade im Startjahr eine möglichst hohe Übereinstimmung zwischen Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erreichen, wurde vereinbart, dass alle Träger bis Anfang März 2008 Betreuungsverträge mit den Eltern schließen und die Meldung an das Land auf der Basis der tatsächlich geschlossenen Verträge erfolgt.

Ob allein der Nachweis, wie viele Kinder welche Gruppen mit welchen Betreuungszeiten belegt haben für die zukünftige Zahlung ausreicht oder die Einrichtungen wie bisher dezidiert einen Nachweis ihrer tatsächlichen Kosten führen müssen, ist noch unklar.

Für die kirchlichen Träger sinkt der Trägeranteil von bisher 20 auf 12%, allerdings ab 1.8.2008 bezogen auf Betreuungspauschalen und nicht wie bisher den tatsächlich anerkannten Kosten. Wie in Ziff. 1.1 und 1.2 dargestellt, haben aber auch die kirchl. Träger bei Realisierung der Umsetzungsplanung einen höheren Personalaufwand zu finanzieren. Gleichwohl liegen die tatsächlichen Belastungen unter denjenigen, die diese bisher zu tragen hatten, es sei denn, die Stadt hat in der Vergangenheit freiwillige Trägeranteile übernommen. Hierüber wurden schriftliche Vereinbarungen getroffen, die durch das neue Gesetz ihre Geschäftsgrundlage verlieren. Problematisch ist in diesen Fällen teilweise zudem, dass die zukünftigen Kindpauschalen auch die Kosten der baulichen Unterhaltung abdecken, Einrichtungen aber in 3 Fällen in städt. Gebäuden mietfrei untergebracht sind, bei denen die Stadt teilweise oder ganz die Unterhaltungskosten übernommen hat. Anlässlich der Kürze der Zeit war eine abschließende Regelung, wie in diesen Fällen zukünftig verfahren werden soll, nicht zu treffen. Insofern muss hierüber in einer der kommenden Sitzungen des JHA entschieden werden.

Neu aufgenommen in die Finanzierung wurde neben der zusätzlichen Gruppe im kath. Kindergarten in Osterath eine zusätzliche Gruppe im evgl. Kindergarten Büderich auch die Kindertagesstätte „Einsteinchen“, die bisher einen freiwilligen städt. Zuschuss, aber keinen Landeszuschuss erhielt. Unabhängig von der neuen Finanzierungsstruktur führt dies zu mehr Kosten durch eine höhere Anzahl von Gruppen.

Eine präzise Kostenberechnung und Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Finanzierung ist erst möglich, wenn die Betreuungsverträge abgeschlossen und die Elternbeiträge erhoben sowie die freiwilligen Zuschüsse ausverhandelt sind. Insofern steht die nachstehende Darstellung der Aufwände und Erlöse unter Vorbehalt:

Aufwand jährlich	GTK Ansatz 2007	KiBiz Jahres-Planung	Differenz
Zuschüsse an freie Träger	3.791.000,00 €	5.000.000,00 €	1.209.000,00 €
Mögl. freiwillige Zuschüsse an freie Träger	247.000,00 €	80.000,00 €	- 167.000,00 €
Entgelt tarifl. Beschäftigte städt. Einrichtungen	2.497.261,00 €	2.750.000,00 €	252.739,00 €
Summe:	6.535.261,00 €	7.830.000,00 €	1.294.739,00 €
Erlös jährlich			
Zuweisungen vom Land	2.594.000,00 €	3.300.000,00 €	706.000,00 €
Elternbeiträge (Planung KiBiz geschätzt)	1.776.000,00 €	2.060.000,00 €	284.000,00 €
Summe:	4.370.000,00 €	5.360.000,00 €	990.000,00 €

1.4 Haushaltmäßige Abbildung in 2008

Wie bereits unter Ziff. 1.3 ausgeführt, ist eine den voraussichtl. Gegebenheiten entsprechende Planung der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2008 allenfalls annähernd möglich. Das Finanzierungssystem des GTK mit der sg. Spitzabrechnung der anererkennungsfähigen Betriebskosten gilt für die Monate Januar bis Juli, das neue Finanzierungssystem über die Kindpauschalen nach dem KiBiz für die Monate August bis Dezember.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Haushaltsansätze wie folgt festzusetzen:

Aufwand 2008	GTK Ansatz 2007	KiBiz Jahres-Planung	Diff.
Zuschüsse an freie Träger	3.791.000,00 €	4.324.000,00 €	533.000,00 €
Mögl. freiwillige Zuschüsse an freie Träger	247.000,00 €	181.000,00 €	- 66.000,00 €
Entgelt tarifl. Beschäftigte städt. Einrichtungen	2.482.418,00 €	2.590.000,00 €	107.582,00 €
Summe:	6.520.418,00 €	7.095.000,00 €	574.582,00 €
Erlös 2008			
Zuweisungen vom Land	2.594.000,00 €	2.890.000,00 €	296.000,00 €
Elternbeiträge (Planung KiBiz geschätzt)	1.776.000,00 €	1.943.000,00 €	167.000,00 €
Summe:	4.370.000,00 €	4.833.000,00 €	463.000,00 €
Differenz/Mehrbedarf	- 2.150.418,00 €	- 2.262.000,00 €	- 111.582,00 €

Innerhalb des Produktes soll ein Deckungsvermerk angebracht werden, so dass Mehrausgaben durch Mehreinnahmen finanziert werden können.

2. Kindertagespflege

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 ist das SGB VIII novelliert worden. Dabei wurden Funktion, Qualität und Wertigkeit der Kindertagespflege neu definiert.

Während die Kindertagespflege in der Vergangenheit im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung keinen so hohen Stellenwert hatte, hat sie durch die Novellierung des SGB VIII nunmehr den gleichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wie die Kindertageseinrichtungen und steht somit als adäquates Angebot zur Verfügung. Demzufolge soll der Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinder unter 3 Jahren sowohl durch die Schaffung von institutionellen Plätzen als auch von Plätzen in der Kindertagespflege erfolgen.

Die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege impliziert allerdings auch eine vergleichbare Regelung hinsichtlich der Kostenbeteiligung durch die Eltern. Die gesetzliche Grundlage für diese Gleichbehandlung ist durch § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gegeben und wurde zum 01.04.2007 für die Stadt Meerbusch in Form einer entsprechenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege geregelt.

Vor Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen war das Jugendamt nur in den Fällen beteiligt, in denen die Eltern oder alleinerziehenden Elternteile im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Kosten für die Kindertagesbetreuung über Tagespflegepersonen bezuschusst bzw. finanziert beka-

men. In diesen Fällen wurde das Einkommen der Eltern/des Elternteils dem nach den Vorschriften des BSHG ermittelten Bedarf gegenübergestellt und nur dann eine wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt, wenn das Einkommen den Bedarf unterschritt. Den vom Jugendamt getragenen Aufwendungen für die Finanzierung der Tagespflegekräften standen seinerzeit nur geringfügige Einnahmen gegenüber.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) fördert die Tagespflegepersonen durch eine angemessene, laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII. Die Höhe der mtl. Förderung richtet sich nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson (Grundqualifizierung und Aufbauqualifizierung) sowie der wöchentlichen Betreuungszeit. Hinzu kommt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen.

Mit dem Inkrafttreten der o.g. Satzung zum 01.04.2007 erfolgt die wirtschaftliche Abwicklung über den Fachbereich Jugend und Soziales. Seitdem ist eine deutliche Zunahme der in einer Tagespflege betreuten Kinder mit steigendem Zuschussbedarf zu verzeichnen.

Übersicht über die Zahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt:

Altersstruktur	Stichtag 15.03.2007	Stichtag 27.11.2007
Betreute Kinder unter 3 Jahren	34	41
Betreute Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	32	32
Betreute Schulkinder	8	14
Betreute Kinder insgesamt *	74	87

* Erläuterung: Hier werden Kinder erfasst, die mindestens 10 Stunden wöchentlich betreut werden .

Übersicht über die laufenden Tagespflegefälle, deren wirtschaftliche Abwicklung über den Fachbereich Jugend und Soziales erfolgt:

Alter	Stichtag		
	01.01.2007	05.11.2007	15.01.2008
< 1 Jahr	0	15	7
1 bis 3 Jahre	5	11	18
3 bis 6 Jahre	9	7	13
über 6 Jahre	1	2	4
Gesamt **	15	35	42

** Hier sind nur die Betreuungsverhältnisse erfasst, die wirtschaftl. vom Jugendamt abgewickelt werden; die Anzahl differiert zu den Betreuungsplätzen, weil in einem Teil der Fälle die wirtschaftl. Abwicklung nach wie vor zwischen Pflegepersonen und Eltern verläuft.

Gem. § 22 KiBiz erhält das Jugendamt ab 1.8.2008 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 Euro, soweit für dieses Kind kein Zuschuss zu einer Kindpauschale für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gezahlt wird.

Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

- die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Std. wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
- die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
- für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
- die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger i. S. d. § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
- die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist

Mit dem Anstieg der Betreuungsverhältnisse steigen auch die Aufwände der Stadt. Für den Bereich der Kindertagespflege über Tagespflegepersonen ergeben sich ausgehend von 52 Fällen (Anstieg unterjährig) daher folgende Haushaltsansätze für das Jahr 2008:

	Ansatz 2007	Ansatz 2008	Differenz
Aufwand für Tagespflege	66.000,00 €	170.000,00 €	104.000,00 €
Einnahmen über Elternbeiträge	3.000,00 €	54.720,00 €	51.720,00 €
Landeszuschuss ab 01.08.2008	- €	8.100,00 €	8.100,00 €
Zuschussbedarf	63.000,00 €	107.180,00 €	44.180,00 €

Dabei wurde von durchschnittlichen Jahresaufwänden von 3.300,-- €/Fall, Elternbeiträgen von 1.140,-- €/Fall sowie für 27 Betreuungsverhältnisse von einem Landeszuschuss von 8.100,-- € ab 1.8.2008 ausgegangen.

3. Ausbau von Familienzentren

Im neuen Kinderbildungsgesetz ist auch der Ausbau und bis zum Jahre 2012 die finanzielle Förderung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren verankert, die Beratung, Bildung und Betreuung bündeln und sich als Partner von Eltern und Kindern verstehen sollen. Mit der Kindertagesstätte „Am Sonnengarten“ und der Tagesstätte der AWO bestehen im Ortsteil Buderich 2 Familienzentren, ein weiteres besteht mit dem Kindergarten 71 e.V. im Ortsteil Strümp und in Bösinghoven.

Ziel ist es, durch Einrichtung von zwei weiteren Familienzentren in den Ortsteilen Lank und Osterath ein flächendeckendes Angebot zu erreichen.

Bei den Gesprächen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Lank-Latum und Osterath wurde neben der KiBiz-Planungen auch thematisiert, ob seitens der Träger die Bereitschaft zur Weiterqualifizierung der Einrichtungen zu Familienzentren besteht.

Ihr konkretes Interesse hat die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, die auch bereits ein entsprechendes Konzept in der Jugendhilfeplanungsgruppe am 08.05.2007 vorgestellt hatte, für die Einrichtung an der Fröbelstraße dargelegt. Dieses Angebot sollte aufgegriffen werden.

Im Ortsteil Lank-Latum sehen sich die beiden konfessionellen Einrichtungen derzeit nicht in der Lage die Angebote eines Familienzentrums umsetzen zu können, so dass in diesem Ortsteil nunmehr die Einrichtung eines Familienzentrums in einer der beiden städt. Einrichtungen vorgesehen ist. Hierzu erfolgen derzeit entsprechende Planungen, die dem Jugendhilfeausschuss nach Fertigstellung vorgestellt werden.

Im Produkt „Kindertagesbetreuung“ soll der Ansatz bei der Zuweisung vom Land zur Förderung der Familienzentren auf 46.000,00 € sowie die entsprechende Aufwandsposition Förderung von Familienzentren, Zuschüsse an freie Träger auf 29.000,00 € erhöht werden.

Lösung:

wie Beschlussvorschlag

Kosten/Deckung:

Die voraussichtlichen Erlöse und Aufwände sind im Textteil unter „Begründung“ dargelegt.

Personalaufwand:

In den 9 städt. Einrichtungen würde sich aufgrund des Ergebnisses der Vorabfrage ein personeller Mehrbedarf von 7 Stellen für Erzieher/innen ergeben. Diese sollten im Stellenplan 2008 geschaffen werden. Eine Zuordnung zu den einzelnen Einrichtungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf kann erst nach Abschluss der Betreuungsverträge nach dem 15. März 2008 erfolgen. Die Mehrkosten im Personalbereich werden anteilig über eine erhöhte Landeszuweisung der Kindpauschalen sowie den Elternbeiträgen finanziert. Gleichwohl wird ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand im städt. Haushalt verbleiben.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete